



Anlage 2
Rahmenbedingungen Großtagespflege

Rahmenbedingungen Großtagespflege

Rechtliche Vorgaben und fachliche Standards der Abteilung
Kindertageseinrichtungen und Tagesbetreuung für Kinder

Kontakt

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Ottmar- Pohl- Platz 1
51103 Köln

Telefon: 0221/221-27519
Telefax: 0221/221-25678

jugendamt@stadt-koeln.de
www.stadt-koeln.de

Ansprechpartnerin:
Andrea Esser
Mechthild Klose



Die Oberbürgermeisterin

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Stand: 18.08.2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel	4
2. Definition Großtagespflege	4
3. Kommunale Standards für Großtagespflege	4
3.1 Rechtliche Grundlagen der Großtagespflege	4
3.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis	5
3.3. Fachliche Qualifikation	5
3.4. Vertretung im Krankheitsfall der Tagespflegeperson	5
3.5. Praktikantinnen und Praktikanten/ hauswirtschaftliches Personal	5
3.6. Rahmenbedingungen	5
3.7. Räumliche Voraussetzungen	6
3.7.1. Orte für Großtagespflegen	5
3.7.2. Beteiligung des Bauaufsichtsamtes	6
3.7.3. Raumprogramm und Ausstattung	6
3.8. Gruppenstrukturen	7
4. Betriebliche Plätze in der Kindertagespflege	8
5. Fördermöglichkeiten	8
5.1. Förderung der betreuten Kinder	8
5.2. Betriebliche Förderung	9
5.3. Investive Förderung	9
Verweise	9

1. Präambel

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) ermöglicht aufgrund der Ermächtigung in § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII die Betreuung von Kindern in Tagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten als denen der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten.

§ 4 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz):

„Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.“

Die "Großtagespflege" kann als Bindeglied zwischen der "klassischen", familiennahen Kindertagespflege und der gruppenförmigen, institutionellen Betreuungsform in einer Einrichtung beschrieben werden.

2. Definition Großtagespflege

Großtagespflege ist eine Form der Tagespflege für Kinder.

Mindestens 2, maximal 3 Tagespflegepersonen betreuen gleichzeitig bis maximal 9 Kinder. Werden eigene Kinder mitbetreut, sind sie vollumfänglich als Kinder mitzuzählen. Die Teilung eines Platzes auf zwei Kinder ist nicht möglich.

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.

Die Tagespflegepersonen sind in der Regel selbständig tätig.

Die Großtagespflege findet in anderen geeigneten Räumen statt.

3. Kommunale Standards für Großtagespflege

3.1 Rechtliche Grundlagen für Großtagespflege¹

§ 4 KiBiz besagt, dass Zusammenschlüsse von max. 3 Tagespflegepersonen gestattet sind. Insgesamt dürfen 9 Kinder betreut werden. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass unter engen rechtlichen Voraussetzungen Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen dann als hilfreich erscheinen, wenn sich eine erfahrene Tagespflegeperson mit einer nicht erfahrenen zusammenschließt. Weiterhin werden zur Abgrenzung der institutionellen Betreuung folgende Merkmale festgelegt:

- jeder Tagespflegeperson benötigt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII
- die Räumlichkeiten müssen geeignet sein
- der familienähnliche, nicht-institutionelle Charakter muss gegeben sein
- die einzelnen Kinder müssen immer der einzeln bestimmten Pflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein

¹ vgl. Begründung der Landesregierung (Regierungsentwurf) zu Absatz 1 des § 4 KiBiz

3.2. Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die erforderliche Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt das Amt für Kinder, Jugend und Familie. Es gilt auch für Großtagespflegen das Standardverfahren der Stadt Köln zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

3.3. Fachliche Qualifikation

Das gemeinsame Arbeiten von zwei oder drei Tagespflegepersonen in einer Großtagespflege setzt besondere fachliche und kooperative Kompetenzen voraus - hohe Kommunikationsbereitschaft, Belastbarkeit, Kooperationsfähigkeit und Administrationsfähigkeiten. Tagespflegepersonen arbeiten in der Großtagespflege nicht nur fachlich eng zusammen, sie bilden auch eine wirtschaftliche Gemeinschaft, die gut geplant und durchdacht sein muss. Es empfiehlt sich hierzu verbindliche und schriftliche Vereinbarungen niederzulegen.

Von Vorteil ist es, wenn mindestens eine der Tagespflegepersonen Erfahrungen in der Betreuung von Kindern hat.

3.4. Vertretung im Krankheitsfall der Tagespflegeperson

Für Großtagespflegen hält die Stadt Köln ein unterstützendes Vertretungssystem vor. Dieses wird passgenau auf die Tagespflegestelle über die Kontaktstelle Kindertagespflege Köln initiiert und gesteuert.

Für Beratung und Organisation steht Ihnen Fr. Deitermann unter der Telefonnummer: 0221/ 9139270 zur Verfügung.

3.5. Praktikantinnen und Praktikanten/ hauswirtschaftliches Personal

Sollen fremde Personen in der Großtagespflege während der Betreuungszeiten der Kinder anwesend sein, unterliegen diese ebenfalls der Prüfung durch die Fachdienststelle Kindertagespflege. Grundsätzlich muss vor Beginn der Tätigkeit die Fachdienststelle Kindertagespflege darüber informiert werden. Es müssen ebenfalls vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis (Anforderungsschreiben über die Fachdienststelle Kindertagespflege erhältlich), sowie ein ärztliches Attest vorliegen.

3.6 Rahmenbedingungen²

- Zusammenschlüsse sind parallele Betreuungssysteme mit Nutzung von gemeinsamen Räumlichkeiten.
- zur Sicherung der Qualitätsmerkmale und der Alleinstellungsmerkmale in der Kindertagespflege, wie Bindung, enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Familiennähe, Flexibilität u.a., müssen die Kinder der jeweiligen Tagespflegeperson pädagogisch und vertraglich zugeordnet und nicht nur einem anwesenden Erwachsenen zuzuordnen sein. Die Zuordnung sollte durch geeignete organisatorische und konzeptionelle Regularien gesichert sein (vgl. *Handreichung Kindertagespflege NRW; Stand 15. April 2017*).
- jede Tagespflegeperson legt ihr eigenes Konzept vor, weiterhin erstellen beide Tagespflegepersonen ein gemeinsames Konzept über Zeiten im Tagesablauf, in denen sie gruppenübergreifende Aktivitäten anbieten.
- Wird die Großtagespflege mit angestellten Tagespflegepersonen betrieben, wird ein Arbeitgeberkonzept erwartet. Informationen hierzu können unter der Telefonnummer 0221/ 221-27519 abgerufen werden.
- jede Tagespflegeperson ist verpflichtet persönlich anwesend zu sein, wenn die ihr zugeordneten Kinder anwesend sind. Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringenden

² vgl. § 4 (1) KiBiz)

de Leistung. Schichtdienst -Früh- oder Spätdienst- sind somit ausgeschlossen (vgl. „Gut betreut“ Broschüre des LVR Rheinland S. 19).

Ausgenommen hiervon sind Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wie Urlaub oder Erkrankung.

3.7 Räumlichkeiten³

Die Räume werden vor Anmietung durch die Fachdienststelle Kindertagespflege auf ihre allgemeine Eignung zur Betreuung von Kindern in Großtagespflege überprüft. Die Endabnahme der Räume erfolgt nach Umbaumaßnahmen und kindgerechter Ausstattung vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Räumlichkeiten werden ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt, eine private oder anderweitige Nutzung wird ausgeschlossen.

3.7.1. Orte für Großtagespflege:

Großtagespflege kann stattfinden in

- angemietetem Wohnraum
- angemieteten Gewerberäumen
- Räumen einer Kindertageseinrichtung, einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbaren Einrichtungen,
- nicht als privater Wohnraum genutztem Eigentum oder Besitz einer Tagespflegeperson

3.7.2. Beteiligung des Bauordnungsamtes

Um bestehende Gewerberäume oder Wohnräume für Kinderbetreuung in Großtagespflege nutzen zu können, ist immer eine Baugenehmigung (Nutzungsänderung) des Bauamtes erforderlich. Weitere Informationen unter:

<http://www.stadt-koeln.de/buergerservice/themen/bauen/nutzungsaenderung/>.

Für den Fall, dass ein mit öffentlichen Mitteln geförderter Wohnraum für eine Großtagespflege genutzt werden soll, ist zudem eine Zweckentfremdungsgenehmigung des Wohnungsamtes erforderlich. Weitere Infos unter:

<http://www.stadt-koeln.de/buergerservice/themen/wohnen/zweckentfremdung-von-oeffentlich-gefoerdertem-wohnraum/>

Da die Erteilung einer Genehmigung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden ist, sollten sich die Tagespflegepersonen vor der Anmietung von Räumlichkeiten und auch vor Nutzung von eigenen Räumen entsprechend beraten lassen.

Die Raumpläne sind dem Jugendamt vorab vorzulegen. Werden diese als geeignet angesehen, wird ein Ortstermin vereinbart. Bei positiver Bewertung erhalten die Tagespflegepersonen seitens der Fachdienststelle Kindertagespflege ein entsprechendes Schreiben, dass dem Antrag auf Nutzungsänderung beigefügt werden muss.

Die Erteilung erforderlicher Genehmigungen hinsichtlich der geänderten Nutzung der Räume (Baugenehmigung/ Nutzungsänderung) ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und die Eröffnung der Großtagespflege.

3.7.3. Raumprogramm und Ausstattung

Pro Kind werden 5-6 qm Spiel- und Bewegungsfläche angelegt, die Immobilie insgesamt sollte mindestens 80 -100 qm Fläche haben

³ vgl. Erlass des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration des Landes NRW vom 20.06.2005; hier: Rundschreiben Nr. 42 /438/2005 des Landschaftsverbandes Rheinland

Für die Räume der Großtagespflege sind erforderlich:

- Brandschutz (zweiter Rettungsweg, Feuerlöscher, Brandschutzdecken etc.). Dem Bauantrag muss ein Brandschutzgutachten eines Sachverständigen für Brandschutz beigefügt werden⁴
- die Großtagespflegestelle muss über zwei ausreichend große Gruppenräume verfügen, die Spielräume müssen entsprechend der Spielbedarfe der Kinder eingerichtet sein und baulich voneinander getrennt sein.
- Mobiliar, Raumausstattung, Gestaltung und Spielmaterialien sollen altersgerecht, anregungsreich und dem Alter der Kinder entsprechend sein und der Förderung und Bildung von Kindern dienen. In dem Spielraum sollen verschiedene Funktionsbereiche eingerichtet werden – z.B. Essbereich, Spielbereich, Rückzugsbereich.
- Der Spielbereich sollte auf folgende Bildungsraummerkmale ausgelegt sein (vgl. „Qualität für alle“; Viernickel/ Fuchs-Rechlin/ Strehmel/ Preissing/ Bense/ Haug Schnabel):
 - feinmotorische und grobmotorische Bewegungsanreize
 - Kunsterfahrung
 - Kognitive Anregung
 - Sprachliche Anregung
 - Musikalische Anregung
 - Sinneserfahrung
 - Wahrnehmung
- der Schlafräum, die Küche, Flurbereich und der Sanitärbereich können gemeinsam genutzt werden.
- Um den Hygieneanforderungen nachzukommen, sollte das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz in die Planung von Küchen- und Sanitärbereich einbezogen werden.
- der Schlafräum sollte durch ein Fenster gut zu belüftet sein
- der Sanitärbereich bedarf eines Pflegebereiches und einer Ausstattung, die eine beziehungsvolle Pflege in angenehmer Situation und geschützter Intimsphäre der Kinder ermöglicht (hier sollte eine Möglichkeit zum Baden/ Duschen der Kinder, sowie zum Wickeln vorhanden sein – Pflegekombination)
- die Küche sollte für die Zubereitung von Mahlzeiten und ggfs. für die Verköstigung von neun Kindern unter drei Jahren ausgestattet sein; die Hygienebestimmungen müssen eingehalten werden. Es empfiehlt sich eine Belehrung nach §§ 33 – 35 Infektionsschutzgesetz, sowie die Belehrung nach §§ 42,43 Infektionsschutzgesetz bei eigenverantwortlicher Verarbeitung von Lebensmitteln
- eine Möglichkeit zur Bewegung im Freien sollte gegeben sein. Ist dies nicht durch Gartenbenutzung abgedeckt, sollte ein Spielplatz oder Park in gut erreichbarer Umgebung sein

3.8 Gruppenstrukturen⁵

- die Anzahl der Kinder, die eine Tagespflegeperson betreuen darf, wird an Hand der persönlichen Eignung, den Räumlichkeiten, des Konzeptes und der praktischen Erfahrung festgelegt.
- werden eigene Kinder der Tagespflegeperson in der Großtagespflege mitbetreut, so sind diese in die Anzahl der betreuten Kinder einzurechnen.

⁴ vgl. auch Auszug aus der Dienstbesprechung der obersten Bauaufsicht von 2009 (§ 54 BauO NRW) und Januar/ Februar 2011 (Top 4 Kindertagesbetreuung), sowie Arbeitspapier Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen und Kindertagespflege der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren vom 28.12.2011

⁵ vgl. Begründung der Landesregierung (Regierungsentwurf) zu § 4 KiBiz

- die maximale Anzahl der Betreuungsverhältnisse in einem Zusammenschluss beträgt neun Kinder.
- die Gruppenstruktur muss ausgewogen sein, um der Betreuungsform ihre spezifische Bedeutung der intensiven und persönlichen Zuwendung und die altersgemäß aufwendigen Versorgungsleistungen im familienähnlichen Charakter zu erhalten. Es wird empfohlen, dass jede Tagespflegeperson nicht mehr als zwei Kinder unter einem Jahr betreut.
- die Kinder müssen der einzelnen bestimmten Tagespflegeperson und nicht nur einer/ einem gerade anwesenden Erwachsenen zuzuordnen sein. Dies ist das wichtigste Merkmal bei der Abgrenzung zu einer Einrichtung oder Spielgruppe.

4. Betriebseigene Plätze in der Kindertagespflege

Betriebe können eine betriebseigene Kinderbetreuung in der Kindertagespflege aufbauen, indem sie Tagespflegepersonen suchen, die ausschließlich die Kinder der Beschäftigten betreuen.

Die Rahmenbedingungen Großtagespflege gelten auch für betriebseigene Plätze in der Kindertagespflege. Tagespflegepersonen können selbständig tätig sein oder von dem Betrieb angestellt werden.

Die Träger der freien Jugendhilfe unterstützen die Betriebe bei der Suche nach geeigneten Tagespflegepersonen. Betriebe können auch über Anzeigen nach geeigneten Tagespflegepersonen suchen. Tagespflegepersonen aus anderen Kommunen erhalten ihre Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt des Wohnsitzes der Tagespflegeperson. Sie werden durch dieses Jugendamt auch betreut und begleitet.

5. Fördermöglichkeiten

5.1. Förderung der betreuten Kinder

Die Stadt Köln fördert Kinder in Kindertagespflege

- wenn die Eltern berufstätig, in einer Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme, oder nachweislich arbeitsuchend sind (Regelung für Kinder unter 1 Jahr)
- wenn das Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat und somit der Rechtsanspruch besteht

Die Fördersumme beträgt 6,00 Euro pro Kind und Stunde in sog. anderen Räumen, wenn diese ausschließlich für die Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden und der Tagespflegeperson hierfür Kosten entstehen, sowie 50% der Sozialabgaben und die Unfallversicherung. Die Förderung enthält einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,27 Euro, sowie 2,73 Euro für den Sachaufwand. Eltern werden zu einem Elternbeitrag herangezogen.

Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite der Stadt Köln zu finden:

<http://www.stadt-koeln.de/buergerservice/themen/kinder-jugend/elternbeitraege-fuer-die-kindertagespflege/>

Werden Kinder mit einer nachgewiesenen Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut, erhöht sich der Anteil der Förderleistung auf das 3,5 fache. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson eine Qualifizierung zur inklusiven Tagespflegeperson absolviert hat und die Tagespflegegruppe um einen Platz reduziert wird. Für den reduzierten Platz entfällt die Zahlung des Sachaufwandes.

5.2. Betriebliche Förderung

- Kinderbetreuungszuschuss
Gezielte Unterstützung des Betriebes für die Kinderbetreuung. Der Zuschuss lässt sich in der Höhe frei gestalten. Für den Arbeitgeber sind diese Leistungen nach § 3 Nr. 33 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei. Diese Steuerfreiheit unterliegt den Voraussetzungen, dass nichtschulpflichtige Kinder betreut werden, die Zuschüsse zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden und nachweislich für den Arbeitnehmer zweckgebunden sind.
- Übernahme der Betriebskosten für die Tagespflegestelle
Räume und Betriebskosten werden durch den Betrieb den Tagespflegepersonen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, den mit dem Betrieb abgestimmten Betreuungsbetrag, nicht zu überschreiten. Somit wird die Tagesbetreuung auch für Eltern mit niedrigem Einkommen bezahlbar.
- Kinder aus anderen Kommunen werden nach der dort gültigen Regelung gefördert.

5.3. Investive Förderung

Informationen zu Landes – oder Bundesförderprogrammen erteilt das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Verweise

Handbuch Kindertagespflege – Wissenswertes für Betriebe
„Gut betreut“ Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege –LVR-
Handreichung Kindertagespflege NRW – Stand 15. April 2017
Kindertagespflege Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen – Standards für die Stadt Münster
„Qualität für alle“ Wissenschaftlich begründete Standards für die Kinderbetreuung; Viernickel u.a.